

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie

- in der Fassung der Siebenten Änderungssatzung vom 10. März 2022 -

Aufgrund §§ 3 Absatz 1, 35 Absatz 1 Nummer 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der Virus SARS-CoV-2-Pandemie, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 182 / 2020, zuletzt geändert durch die Siebente Änderungssatzung vom 10. März 2022, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 126 / 2022.

Der Senat hat die Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion am 9. Juni 2020 beschlossen. Der Rektor hat sie am 12. Juni 2020 genehmigt. Der Senat hat die Siebente Änderungssatzung am 01.03.2022 beschlossen, der Präsident hat sie am 10. März 2022 genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
§ 1	Geltungsbereich	3
<b>II.</b>	<b>Durchführung Studium und Prüfungsverfahren</b>	<b>3</b>
§ 2	Lehre und Prüfungen in elektronischer Kommunikation	3
§ 3	Abschlussleistungen - Aussetzung von Prüfungs- und Wiederholungsfristen, zusätzlicher Versuch	4
§ 4	Abschlussleistungen - Aussetzen von Zulassungsvoraussetzungen, Änderung der Form und Organisation	4
§ 5	Ausschluss von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Abschlussleistungen und von der Erbringung der Abschlussarbeit	6
<b>III.</b>	<b>Promotion</b>	<b>7</b>
6	Promotionskommission, Tagung	7
7	Wissenschaftliche Aussprache	7

<b>IV.</b>	<b>Abschlussleistungen und wissenschaftlichen Aussprachen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation</b>	<b>7</b>
8	Regelungen zur Durchführung von Abschlussleistungen und wissenschaftlichen Aussprachen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation	7
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmung</b>	<b>7</b>
	In-Kraft-Treten	7

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt in Abweichung der bestehenden Ordnungen der Universität besondere Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion, welche aufgrund verordneter Maßnahmen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich sind für die Aufrechterhaltung des Studien- und Promotionsbetriebs sowie zum Ausgleich von Nachteilen, welche Studierenden und Promovierenden aufgrund der Einschränkungen im Rahmen des regulären Ablaufs widerfahren können. Soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt wird, gelten die bestehenden Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion – insbesondere Immatrikulationsordnung, Prüfungs- und Studienordnungen sowie Promotionsordnung – unverändert.

(2) Das Präsidium wird ermächtigt, zum Ende des Sommersemesters 2022 zu entscheiden, ob aufgrund fortdauernder Einschränkung des regulären Studienbetriebs wegen verordneter Maßnahmen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie die Regelungen dieser Satzung auf nachfolgende Semester ausgeweitet oder zur Anpassung dem Senat zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten genderunabhängig in gleicher Weise.

## II. Durchführung Studium und Prüfungsverfahren

### § 2 Lehre und Prüfungen in elektronischer Kommunikation

Abweichend von § 6a Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ (PStO-AB), in der Fassung der dritten Änderungssatzung, können einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen eines Studienganges parallel zu oder an Stelle von Präsenzformen unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen als Distanz-Lehre und Distanz-Prüfungen angeboten werden („Lehre und Prüfungen in elektronischer Kommunikation“, § 6a PStO-AB). Die Verantwortung für ein zur Teilnahme an Distanz-Lehre und Distanz-Prüfungen geeignetes Endgerät und eine geeignete Internetverbindung liegt bei den Studierenden. Die konkreten technischen Anforderungen für die Teilnahme an einzelnen Abschlussleistungen sind mit jeder Festlegung der Prüfungsform bekanntzugeben; Näheres regeln § 3 Absätze 3 und 4. Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung von Lehre in elektronischer Kommunikation die Regelungen von § 11a PStO-AB entsprechend.

### **§ 3 Abschlussleistungen – Aussetzung von Prüfungs- und Wiederholungsfristen, zusätzlicher Versuch**

(1) Sollten Studierende im Sommersemester 2022 an der Teilnahme der Lehre für mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit aufgrund pandemiebedingter Gründe gehindert sein, die durch diese nicht zu vertreten sind (zum Beispiel durch Quarantäne, Betreuung von Kindern aufgrund Kita- oder Schulschließungen, keine Einreisemöglichkeit nach Deutschland), können sie unter Nachweis der Gründe die Aussetzung des Laufs der Fristen für Abschlussleistungen (§ 10 PStO-AB) nach § 19 Absatz 2 Satz 1 PStO-AB (Wiederholungsfrist) sowie § 20 PStO-AB (Erstantrittsfrist) für das Sommersemester 2022 beantragen. Der Antrag ist in Textform bis zum Ende des Semesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Eine verspätete Antragstellung ist zu akzeptieren, wenn der oder die Studierende die Antragstellung ohne sein beziehungsweise ihr Verschulden versäumt hat und wenn die Antragstellung mit Begründung des Versäumnisses unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgt.

(2) Sollten Studierende im Sommersemester 2022 an der Teilnahme der Lehre für mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit aufgrund pandemiebedingter Gründe gehindert sein, die durch diese nicht zu vertreten sind (zum Beispiel durch Quarantäne, Betreuung von Kindern aufgrund Kita- oder Schulschließungen, keine Einreisemöglichkeit nach Deutschland), können sie auf Antrag und unter Nachweis der Gründe einzelne oder alle im Sommersemester 2022 erbrachten Abschlussleistungen (§10 PStO-AB) der Module als nicht unternommen anerkennen lassen. Ausgenommen sind Abschlussleistungen, die aufgrund einer Täuschung mit „nicht bestanden“ bewertet wurden. Der Antrag ist in Textform innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungstermin an den Prüfungsausschuss zu richten. Eine verspätete Antragstellung ist zu akzeptieren, wenn der oder die Studierende die Antragstellung ohne sein beziehungsweise ihr Verschulden versäumt hat und wenn die Antragstellung mit Begründung des Versäumnisses unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgt. Ein Prüfungsantritt nach Satz 1 ist nicht auf die nach § 19 Absatz 1 PStO-AB zulässige Gesamtanzahl von Wiederholungsversuchen anzurechnen.

### **§ 4 Abschlussleistungen - Aussetzen von Zulassungsvoraussetzungen, Änderung der Form und Organisation**

(1) Unabhängig von der Form der Abschlussleistungen ist im Rahmen der Organisation der Prüfungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass verordnete Maßnahmen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie zum Zweck des Gesundheitsschutzes und der Reduzierung der Gefahren der Pandemie eingehalten werden.

(2) Die Modulverantwortlichen können für im Sommersemester 2022 zu erbringende Abschlussleistungen (§ 10 PStO-AB) in der Modulbeschreibung definierte Zulassungsvoraussetzungen aussetzen. Dies ist in geeigneter Form

bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren.

(3) Modulverantwortliche sollen für den Abschluss eines Moduls oder Kurses mehrere mögliche Formen gemäß § 11 PStO-AB festlegen, hierbei sind eine reguläre Form und für den Fall, dass diese aufgrund verordneter Maßnahmen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie oder technisch-organisatorischer Maßnahmen nicht eingehalten werden kann, alternative Formen zu bestimmen. Abweichend von § 11 Absatz 2 PStO-AB sind Änderungen der Form von Abschlussleistungen durch den Modulverantwortlichen spätestens bis drei Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässig und in geeigneter Form bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Der Modulverantwortliche trifft die Entscheidung über die konkrete Form unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände und des Grundsatzes der Chancengleichheit spätestens drei Wochen vor dem Tag der Abschlussleistung. Die Entscheidung ist in geeigneter Form bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Die Fristen für die Veröffentlichung des Prüfungsplans sowie für die Anmeldung zu Abschlussleistungen gemäß § 16 Absätzen 2 und 4 PStO-AB werden aufgehoben und durch den Studiausschuss festgelegt. Die Form semesterbegleitender Abschlussleistungen ist rechtzeitig vor dem Beginn der Abschlussleistung bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren.

(4) Ist aufgrund verordneter Maßnahmen, einschließlich der Maßgaben des universitätseigenen Infektionsschutzkonzeptes, im Rahmen der SARS-CoV-2 Pandemie die Durchführung von Abschlussleistungen in der nach Absatz 3 festgelegten Form nicht möglich, ist von den Modulverantwortlichen eine von der Modulbeschreibung - im entsprechend erforderlichen Fall auch von § 11 Absatz 3 PStO-AB - abweichende Form unter Beachtung des Grundsatzes des kompetenzorientierten Prüfens neu festzulegen. Die Festlegung ist in geeigneter Weise rechtzeitig – in der Regel eine Woche - vor dem Tag der Abschlussleistung bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Kann die Bekanntgabe der geänderten Form der Abschlussleistung erst nach Ablauf der Abmeldefrist gemäß § 16 Absatz 6 PStO-AB erfolgen, ist die Abmeldung bis zum Beginn der Abschlussleistung möglich. Legen Studierende dar, dass ihnen aufgrund verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS- CoV-2 Pandemie die Teilnahme an der Abschlussleistung in der nach Satz 1 festgelegten Form nicht möglich ist, kann auf individuellen Antrag von Studierenden im Einverständnis mit den Prüferinnen oder Prüfern und unter Wahrung der Chancengleichheit durch den zuständigen Prüfungsausschuss eine individuelle Regelung bezüglich der Abschlussform getroffen werden.

(5) Ergänzend zu § 28 Absatz 1 PStO-AB sind im Rahmen des Nachteilsausgleichs aufgrund einer besonderen Schutzwürdigkeit des bzw. der zu prüfenden Studierenden im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie individuelle Regelungen bezüglich der Abschlussform von Prüfungen im gegenseitigen Einverständnis

zwischen Prüferinnen bzw. Prüfern und Studierenden möglich. Die Entscheidungen nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Abweichend von § 54 Absatz 6 ThürHG können bei mündlichen Abschlussleistungen Studierende, welche nicht Prüfungskandidaten sind, von der Anwesenheit ausgeschlossen werden, soweit dies zur Einhaltung verordneter Maßnahmen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie sowie der Einhaltung des Grundsatzes der Chancengleichheit, insbesondere der Vermeidung von Täuschungsversuchen, erforderlich ist.

### **§ 5 Ausschluss von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Abschlussleistungen und von der Erbringung der Abschlussarbeit**

Für die Teilnahme am Lehrangebot der Universität und an Abschlussleistungen sowie von der Erbringung der Abschlussarbeit oder Teilen hiervon gelten die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen. Das Infektionsschutzkonzept der Universität ist zu beachten. Die Studierenden tragen die Verantwortung für das Vorliegen etwaig zur Teilnahme an der Veranstaltung erforderlicher Nachweise. Für Abmeldung oder Rücktritt vom Versuch einer angemeldeten Abschlussleistung sind §§ 16 und 22 PStO-AB zu beachten.

## **III. Promotion**

### **§ 6 Promotionskommission, Tagung**

Im Rahmen von § 7 Absatz 6 Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen der Universität (PromO-AB) können zum Zweck der Einhaltung verordneter Maßnahmen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie Sitzungen der Promotionskommission über Videokonferenzen stattfinden.

### **§ 7 Wissenschaftliche Aussprache**

Im Sommersemester 2022 kann die wissenschaftliche Aussprache gemäß §§ 9 und 10 PromO-AB zum Zweck der Einhaltung verordneter Maßnahmen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel im Rahmen von Videokonferenzen) erfolgen.

#### **IV. Abschlussleistungen und wissenschaftlichen Aussprachen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation**

##### **§ 8 Regelungen zur Durchführung von Abschlussleistungen und wissenschaftlichen Aussprachen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation**

(1) Für Abschlussleistungen gemäß § 10 PstO-AB in elektronischer Form oder in  
elektronischer Kommunikation ist § 11a PstO-AB zu beachten.

(2) § 11a PstO-AB ist auf das Promotionsverfahren, insbesondere  
die wissenschaftlichen Aussprachen nach § 7, entsprechend anzuwenden.

#### **V. Schlussbestimmung**

##### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium und Prüfungswesen  
aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im  
Verkündungsblatt der Universität mit Wirkung ab dem Sommersemester 2020, in  
der Fassung der siebenten Änderungssatzung mit Wirkung ab dem  
Sommersemester 2022 in Kraft.

Ilmenau, den 12. Juni 2020

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult. Peter Scharff

Rektor